

BEKANNTMACHUNG DES LANDRATSAMTES GARMISCH-PARTENKIRCHEN

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebietes im Einzugsgebiet der Großen Laine (Windbachlaine) vom Eintritt in die Talsohle (Wildbach-km 2,500) bis zur Mündung in die Ammer (Wildbach-km 0,000) und bis zu den auf dem Schwemmkegel liegenden Abschnitten der Seitengewässer Kühberggraben, Kainzengraben, Lainegraben und Esellaine

Im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen Nr. 34/2012 vom 16.11.2012 wurde das ermittelte Überschwemmungsgebiet im Einzugsgebiet der Großen Laine im Landkreis Garmisch-Partenkirchen ortsüblich bekannt gemacht und damit vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur endgültigen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Einzelfällen kann die Fünfjahresfrist um zwei weitere Jahre verlängert werden. Da die Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet der Großen Laine noch nicht abgeschlossen sind und eine vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Großen Laine für zwei weitere Jahre erforderlich ist, wird die vorläufige Sicherung für das mit dieser Bekanntmachung dargestellte Überschwemmungsgebiet gemäß Art. 47 Abs. 3 Satz 3 Bayer. Wassergesetz (BayWG) bis 16.11.2019 verlängert.

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmten Gebiete zu ermitteln. Das Bayerische Wassergesetz verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Große Laine (Windbachlaine) in der Gemeinde Oberammergau (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim das Überschwemmungsgebiet berechnet und in zwei Detailkarten vom 18.01.2012 (Oberammergau West, Oberammergau Ost) jeweils im Maßstab 1:2.500 und in einer Übersichtskarte vom 18.01.2012, geändert am 23.10.2012, im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Vorgenannte Karten können im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Wasserrecht-Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen und im Bauamt der Gemeinde Oberammergau, Kleines Theater, Schnitzlergasse 6, 82487 Oberammergau während der Dienstzeiten sowie im Internet unter:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm
eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen bis einschließlich 16.11.2019 als vorläufig gesichertes Gebiet. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs (BauGB),
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen kann abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen kann abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen kann abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3. bis 9. WHG Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Befristung.

Weitere Informationen:

1. Alle ermittelten und durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse:
https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm
im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Außerdem wird auf nachstehende Internet-Adresse des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim hingewiesen:

<http://www.wwa-wm.bayern.de/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/wwaweilheim/index.htm>

2. Diese Bekanntmachung kann auch auf der Homepage des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, unter www.lra-gap.de, sowie der Gemeinde Oberammergau unter www.gemeinde-oberammergau.de eingesehen werden.

Garmisch-Partenkirchen, 09.11.2017

Anton Speer
Landrat